

Allgemeinverfügung der Stadt Münster

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.05.2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 17.06.2021

Anordnungen

- I. Das Verweilen auf den Flächen am alten Aasee im Bereich der Bastion, der Aaseeterrassen sowie bis zum Bereich an den Giant Pool Balls (Wiese und asphaltierte Fläche bis zum Aasee) ist bis einschließlich 18.07.2021 freitags und samstags in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr am Folgetag untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verweilen in den Räumlichkeiten sowie auf den Freischankflächen der in diesem Bereich liegenden gastronomischen Einrichtungen sowie das berechnigte Verweilen in den Anlagen des Segelclubs.

Die genauen Bereiche sind in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- II. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter Ziffer I. treten mit Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

I.

In den letzten Wochen hat sich der oben genannte Bereich am Aasee nach den Feststellungen von Polizei, Ordnungsamt und Rettungsdienst zu einem Hauptanziehungspunkt für zumeist jugendliche Feiernde entwickelt. Er dient als Treffpunkt für eine Vielzahl unterschiedlich großer Gruppen, die unterschiedlichen Szenen zuzurechnen sind und die nach Erkenntnissen der Polizei teilweise aus dem Münsterland sowie dem nördlichen Ruhrgebiet anreisen. Insgesamt haben sich in dem gekennzeichneten Bereich in den Abendstunden an den Wochenenden mehrere Hundert Menschen aufgehalten.

Selbst wenn eine Vielzahl von Treffen einzelner Gruppen für sich genommen mit den Regelungen der CoronaSchVO vereinbar sind, führt die Gesamtheit aller Zusammenkünfte im genannten Bereich zu einem einheitlichen partymäßigen und weitgehend anonymen Geschehen. Der Mindestabstand von 1,50 m wird nicht eingehalten, die einzelnen Gruppen sind nicht mehr voneinander getrennt, sondern durchmischen sich. Der Zugang weiterer Feiernder ist nicht kontrollierbar. Musik wird aus zahlreichen sich abwechselnden oder auch gleichzeitig betriebenen Geräten abgespielt.

Die Anforderungen, die an ein vergleichbares Zusammentreffen im Rahmen einer privaten Veranstaltung oder Party zu stellen wären, werden offensichtlich nicht erfüllt. Gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 3 und 4 CoronaSchVO sind private Veranstaltungen im Freien mit bis zu 250 Gästen und Partys im Freien mit bis zu 100 Gästen erlaubt, jedoch nur mit negativem Testnachweis sowie sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit. Auch bei einem Zusammentreffen gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 CoronaSchVO ist ein Negativtestnachweis jeder Person notwendig. Diese Voraussetzungen werden bei der unregelmäßigen und freien Ansammlung nicht eingehalten. Eine wirksame Kontrolle ist aufgrund der Vielzahl der Menschen nicht möglich,

trotz intensiver Bemühungen von Polizei und Ordnungsamt kommt es zu vielfachen Verstößen gegen die CoronaSchVO. Darüber hinaus hat sich die Stimmung der Feiernden im Laufe der Einsatztage gegenüber den vor Ort anwesenden Kräften von Polizei und Ordnungsamt zunehmend verschlechtert, zu Spitzenzeiten musste eine Räumung des Bereichs mit Unterstützung zahlreicher Einsatzkräfte der Polizei erfolgen. Über die Situation wurde in zahlreichen Presseartikeln sowie Funk und Fernsehen berichtet.

Zwar sind die Inzidenzwerte insgesamt gesunken und die Stadt Münster befindet sich seit längerem in Inzidenzstufe 1 im Sinne von § 1 CoronaSchVO. Teilnehmer der geschilderten Zusammenkünfte sind jedoch keineswegs ausschließlich Münsteraner Bürgerinnen und Bürger, sondern häufig reisen diese aus dem Umland mit abweichenden Inzidenzwerten an. Das RKI stuft die Gefährdung für die Bevölkerung seit dem 01.06.2021 insgesamt als hoch ein. Es weist in seinem täglichen Lagebericht zur Coronavirus-Krankheit 2019 vom 15.06.2021 darauf hin, dass zwar ein kontinuierlicher Rückgang der 7-Tage-Inzidenz zu beobachten ist. Um diese positive Entwicklung nicht zu gefährden, ist es jedoch weiterhin erforderlich, dass alle Menschen ihr Infektionsrisiko entsprechend der Empfehlungen des RKI (AHA + L) minimieren. Eine weitere Rücknahme von Maßnahmen sollte aus epidemiologischer Sicht unbedingt schrittweise und nicht zu schnell erfolgen.

Bei bestimmten Angeboten, bei denen die Einhaltung der Grundregeln bei einer lebensnahen Betrachtung kaum zu erwarten oder möglich ist und bei der damit die Gefährdung einer größeren Personenzahl droht, bestimmt die CoronaSchVO dementsprechend eine Öffnungsperspektive ab dem 01.09.2021, weil (erst) dann von einem ausreichend hohen Impfschutz in den relevanten Bevölkerungsgruppen ausgegangen werden kann.

Um ein solches Angebot mit erhöhtem Infektionsrisiko handelt es sich bei einer freien Party bzw. ungesteuerten Zusammenkunft im dargestellten Sinne, diese ist mit den aktuell geltenden Regelungen der CoronaSchVO nicht vereinbar. Bei den Teilnehmenden handelt es sich ganz überwiegend um junge Erwachsene und damit um eine Personengruppe mit geringer Impfquote.

Das Verweilverbot ist geeignet, die Zusammenkünfte im geschilderten Sinne zu verhindern und damit infektionsgefährdende Kontakte im erforderlichen Umfang zu begrenzen. Durch das Verbot ist es untersagt, den gekennzeichneten Bereich aufzusuchen und sich dann nicht weiter fortzubewegen, sondern sich dort aufzuhalten. Der in diesem Sinne verbotene stationäre Aufenthalt umfasst insbesondere das Platznehmen auf Bänken, Stufen, Mäuerchen, Wiesen, aber auch das kurze Zusammenstehen im bezeichneten Bereich. Dies verhindert die geschilderten Ansammlungen und Zusammenkünfte.

Es ist erforderlich, weil kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Die Vorgaben der CoronaSchVO reichen in dem gekennzeichneten Bereich jedenfalls innerhalb der zeitlichen Festsetzung dieser Verfügung nicht aus, um unkontrollierbare Ansammlungen und Feiern zu verhindern, da dieser Ort von den Besucherinnen und Besuchern gezielt aufgesucht wird. Die Erfahrungen der letzten Wochen haben gezeigt, dass die Kontrolle und Durchsetzung der Kontaktbeschränkungen sowie der weiteren Vorgaben der CoronaSchVO aufgrund der anreisenden Menschenmengen nicht möglich sind.

Das Verweilverbot ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch erforderlich. Die kollidierenden Rechtsgüter wurden unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und des Impffortschritts umfassend gegeneinander abgewogen, mit dem Ergebnis, dass der Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems den Eingriff in die Rechtsgüter der Betroffenen in Ansehung aller sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit rechtfertigt und überwiegt. Das Verweilverbot ist gegenüber einem Betretungsverbot das mildere Mittel. Andere Maßnahmen, etwa eine Begrenzung der zulässigen Besucherzahl, erscheinen weniger wirksam, da diese Ansammlungen an Kontroll- bzw. Einlassstellen mit erheblichem Konfliktpotential hervorrufen würde.

Während sich der freie Aufenthalt und das Verweilen in den gekennzeichneten Bereichen tagsüber ganz überwiegend als infektiologisch unproblematisch erweist, ändert sich dies mit Einsetzen der Dunkelheit und der sich verändernden Aufenthaltsmotivation, insbesondere an den Wochenenden. Das Verweilverbot gilt daher erst für die Zeit ab 21 Uhr und nur an Freitagen und Samstagen. Ein gemeinsames Verweilen verschiedener Gruppen im bezeichneten Bereich wird durch diese Allgemeinverfügung unterbunden.

Soweit durch diese Verfügung auch Nicht-Störer im Sinne des Gefahrenabwehrrechts verpflichtet werden, ist dies aufgrund der Eigenheiten der zu bekämpfenden Infektion erforderlich.

II.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Das gemäß § 21 Abs. 1 CoronaSchVO erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde am 16.06.2021 erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Münster, 17.06.2021

Der Oberbürgermeister
I. V.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlage



edhof

stersche Aa

Turnierplatz

Spielpl.

Mühlenstraße

Adenauerallee

Aegidiitor

Bootshafen

Allee

Weseler Straße

Spielpl.

Handwerkskammer

Bismarckallee

Mensa

Aasee

K 6

Antonius kirche

Richard-Straße
Apotheker-kammer

Kömerstraße

Antoniuskirchplatz